

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen
Drucksache 17/15584

zweite Lesung

Auch hier sind die Reden zu Protokoll gegeben worden (*Anlage 6*).

Der Ausschuss empfiehlt uns in Drucksache 17/15584, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf ab und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Gibt es keine. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/14910** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Wir sind bei:

13 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15235

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Drucksache 17/15644

zweite Lesung

Die Reden sind ebenfalls zu Protokoll gegeben worden (*Anlage 7*).

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Ausschuss empfiehlt in Drucksache 17/15644, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir stimmen über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer also dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15235** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsverhalten und der Abstimmungsmehrheit **angenommen**.

Wir kommen zu:

14 Viertes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15517

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 8*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir **Gesetzentwurf Drucksache 17/15517** so **überwiesen**.

Wir kommen zu:

15 Gesetz zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15586

erste Lesung

Hier hat Herr Minister Biesenbach seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen (*Anlage 9*).

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss in der Federführung, an den Haushalts- und Finanzausschuss, an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir **Gesetzentwurf Drucksache 17/15586** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

16 Zweites Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15660

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat auch hier seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 10*). Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir stimmen ab über die Empfehlung des Ältestenrats, die lautet, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss in der Federführung und an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Woh-

Anlage 9

Zu TOP 15 – „Gesetz zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit“ – zu Protokoll gegebene Rede

Peter Biesenbach, Minister der Justiz:

Erklärtes Ziel der Regierungskoalition ist die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung. Aus diesem Grund setzt sie sich auch für einen Ausbau von Teilzeitausbildungen ein. Eine Ausbildung in Teilzeit gibt jungen Eltern und Alleinerziehenden sowie Menschen, die nahe Angehörige pflegen, die Möglichkeit, die Anforderungen durch Ausbildung und Familie gleichzeitig zu bewältigen.

Der Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit stand bis vor Kurzem Bundesrecht entgegen. Das war bzw. ist sehr unbefriedigend: Denn Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung, die familiäre Betreuungsaufgaben übernehmen, können unter Umständen erst später in den Vorbereitungsdienst eintreten oder müssen ihn unterbrechen. Im schlimmsten Fall verzichten sie gar auf die Fortsetzung oder den Abschluss ihrer Ausbildung.

Soweit sie sich dafür entscheiden, neben der Übernahme familiärer Betreuungsaufgaben den Vorbereitungsdienst aufzunehmen, unterliegen sie einer Doppelbelastung. Dies kann nicht nur ihre Lebensqualität, sondern auch die Ergebnisse ihrer zweiten juristischen Staatsprüfung beeinträchtigen. Anzustreben ist daher eine flexiblere Zeiteinteilung für Ausbildung und Betreuung.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts sowie anderer Vorschriften vom 25. Juni 2021 hat der Bund nun den gesetzlichen Rahmen geschaffen, um landesrechtlich die Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu ermöglichen.

Der heute – nur fünf Monate später – von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf setzt nicht nur die bundesgesetzlichen Vorgaben zur besseren Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie um, sondern gewährt darüber hinaus auch Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, ihre Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Er schafft insgesamt größtmögliche Flexibilität für Referendarinnen und Referendare.

Das Bundesrecht bestimmt: Die Reduktion der wöchentlichen Dienstzeit beträgt 20 Prozent.

Referendarinnen und Referendare, die nahe Angehörige betreuen oder eine Schwerbehinderung aufweisen, haben in Nordrhein-Westfalen nun die Wahl, wie die Verkürzung der wöchentlichen Dienstzeit geschehen soll.

Sie können zum einen die wöchentliche Dienstzeit bei einer Einzelausbilderin oder einem Einzelausbilder verkürzen: Dann müssen sie vor Anfertigung der Aufsichtsarbeiten noch eine Pflichtstation zusätzlich in Teilzeit absolvieren. Sie können aber auch für eine Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell – vergleichbar einem „Sabbatjahr“ – optieren: Dann leisten sie den Vorbereitungsdienst eine bestimmte Zeit lang in Vollzeit ab und erhalten als Ausgleich eine bezahlte Freistellung. In dieser Zeit können sie sich vollständig der Betreuung naher Angehöriger widmen oder sich auf die Abschlussprüfung vorbereiten.

Das Blockmodell trägt in besonderem Maße dem Wunsch vieler Referendarinnen und Referendare Rechnung, vor der Prüfung mehr Freiraum zum Selbststudium zu haben. Bislang fehlt bei der Doppelbelastung durch Ausbildung und Familie oftmals gerade diese Zeit.

In beiden Modellen nehmen die Referendarinnen und Referendare trotz der Teilzeit unverändert an dem fachtheoretischen Unterricht in den Arbeitsgemeinschaften teil. So bleiben sie in der gewachsenen Gemeinschaft einer Lerngruppe und profitieren von einer systematisch aufeinander aufbauenden Stoffvermittlung.

Vieles im Leben lässt sich nicht planen. Das Bedürfnis, sich verstärkt für die Familie einzusetzen oder erhöhte Pflegeleistungen zu erbringen, kann sich kurzfristig ergeben. Den Referendarinnen und Referendaren in Nordrhein-Westfalen soll es daher freistehen, auch während des laufenden Vorbereitungsdienstes von der Vollzeit in die Teilzeit zu wechseln.

Eines aber steht fest: Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist kein inhaltlich reduzierter, sondern nur ein in Teilen anders organisierter Vorbereitungsdienst. Er wird in dem Maße, in dem die Dienstzeit verkürzt wird, zum Ende hin verlängert. Im Ergebnis genügt der Vorbereitungsdienst in Teilzeit daher demselben hohen Qualitätsstandard wie der Vorbereitungsdienst, der in Vollzeit absolviert worden ist. Aber er bietet jungen Eltern, Alleinerziehenden, Menschen, die nahe Angehörige pflegen oder selbst behindert sind, effektiv mehr Chancen, Volljuristin oder Volljurist zu werden.

